



**Bundesministerium für Landwirtschaft,
Ernährung und Heimat**

Promenade 9
91522 Ansbach

Tel. 0981/1800 99-0
Fax 0981/1800 99-30

Referat 614

info@dvl.org
www.dvl.org

Ihr/e Ansprechpartner/in
Dr. Jürgen Metzner

Durchwahl:
- 10

**Stellungnahme des Deutschen Verbandes für Landschaftspflege (DVL)
zum Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der GAP-Konditi-
onalitäten-Verordnung (Az.: 614-40000/0051)**

E-Mail:
j.metzner@dvl.org

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zu obigem Verordnungsentwurf.

Der Deutsche Verband für Landschaftspflege (DVL) begrüßt die Vorlage zur Fünften Verordnung zur Änderung der GAP-Konditionalitäten-Verordnung. Insbesondere die in **§ 12a** neu geschaffene Möglichkeit der Grünlanderneuerung auch in sensiblen Lebensräumen wie Feuchtgebieten und Mooren unter Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis und der Berücksichtigung der Belange des Natur- und Klimaschutzes stellt einen umsichtigen Umgang mit diesen naturschutzfachlich wertvollen und klimarelevanten Standorten dar.

Im Hinblick auf die **Notwendigkeit der Renaturierung** und Wiederherstellung artenreicher Grünlandlebensräume möchten wir für eine **Erweiterung der Regelung** auf umweltsensibles Grünland (hier insbesondere Grünland in schlechtem ökologischem Zustand innerhalb von Schutzgebieten) und weitere Grünlandlebensräume **zu Zwecken des Umwelt- und Naturschutzes plädieren**. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„§ 12a

Narbenerneuerung, Wiederherstellung, Dauerkulturen

i. Abweichend von § 10 Absatz 1 Satz 1 und § 12 Absatz 3 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes ist die aktive Erneuerung einer Dauergrünlandnarbe zulässig, **sofern das Dauergrünland nicht einem Grünlandlebensraumtyp des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, entspricht**. Sie bedarf der vorherigen Genehmigung. Die zuständige Behörde erteilt die Genehmigung, wenn

1. die Dauergrünlandnarbe geschädigt und die Erneuerung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gerechtfertigt ist, **ODER die Narbenerneuerung zu Zwecken des Umwelt- und Naturschutzes erfolgt**,

(...)“

Begründung:

Zur Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung (EU-Verordnung 2024/1991) und zur Umsetzung der Verpflichtung Deutschlands zur Wiederherstellung der FFH-Lebensraumtypen im Grünland (insbesondere Flachland-Mähwiesen und Bergmähwiesen, Urteil des EuGH vom 14.11.2024; Rechtssache C 47/23) ist die naturschutzfachliche Aufwertung von bestehendem, artenarmen Grünland eine wesentliche Maßnahme. Dabei sind insbesondere Verlustflächen von FFH-Lebensraumtypen innerhalb von FFH-Gebieten im Fokus, welche gemäß § 12 GAPKondG als umweltsensibel gelten.

Die Methoden zur Wiederherstellung sind über Jahre hinweg getestet und weiterentwickelt. Gesammelt sind sie auch im Praxisleitfaden „Wiesen und Weiden artenreich anlegen – Praxisleitfaden für eine erfolgreiche Grünlandrenaturierung“¹, der in diesem Jahr erschienen ist. Für eine erfolgreiche dauerhafte Etablierung artenreichen Grünlands ist die Störung der bestehenden Grasnarbe notwendig. Dies kann flächig oder streifenweise erfolgen. Als Störungsmaßnahme ist es nicht zwingend erforderlich zu pflügen. Die Grasnarbe kann auch oberflächlich mit einer Fräse oder einer Kreiselegge bearbeitet werden, um einen Ansaaterfolg zu gewährleisten (siehe auch DVL-Leitfaden). Gemäß § 7 (5) der GAPDZV gelten aber auch diese Verfahren als Pflügen und sind daher ebenfalls nicht erlaubt.

§ 3 Abs. 3 GAPKondG sieht die Möglichkeit einer Ausnahme von den GLÖZ-Standards aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes vor. Allerdings fehlen weiterreichende Regelungen für die Umsetzung dieser Ausnahmegenehmigung, während beispielsweise die Anzeigepflicht für flache Bodenbearbeitung in § 20 GAPKondV detailliert geregelt ist.

Wie oben ausgeführt, ist eine flache Bodenbearbeitung ohne Zerstörung der Grasnarbe (§ 7 Absatz 5 Satz 2 GAPDZV) für eine erfolgreiche Etablierung artenreichen Grünlands nicht ausreichend. Andererseits sollte eine tiefere Bodenbearbeitung selbstverständlich nur in begründeten Fällen und unter Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis erfolgen. **Die Anwendung der Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 3 GAPKondG ist eine zentrale Voraussetzung für die großflächige Wiederherstellung artenreichen Grünlands in Deutschland und somit für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der Europäischen Union.** Entsprechend sollten weiterreichende Erläuterungen und eine Ausweitung des im neuen § 12a vorgeschlagenen Vorgehens auf Zwecke des Umwelt- und Naturschutzes sowie umweltsensiblen Grünlands in die Änderung der GAPKondV aufgenommen werden.

Ansbach, 17.09.2025

Dr. Jürgen Metzner

Geschäftsführer

Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e.V.

Promenade 9 | 91522 Ansbach | j.metzner@dvl.org | www.dvl.org

¹ Deutscher Verband für Landschaftspflege (2025) [Wiesen und Weiden artenreich anlegen](#) – Praxisleitfaden für eine erfolgreiche Grünlandrenaturierung, Nr. 32 der DVL-Schriftenreihe „Landschaft als Lebensraum“, 89 S.